

Satzung

des Vereins „*Allgäuer*- Kräuterland e.V.“
Neufassung März 2025



Art. 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen, mit dem geschützten Logo, „Allgäuer Kräuterland e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Lindenberg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kempten eingetragen.

Art. 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt mit seiner Arbeit uraltes Brauchtum und Wissen über einheimische Wildkräuter wiederzubeleben, den Schutz und die Pflege besonders erhaltenswerter Standorte mit heimischen Wildkräutern sowie den Umgang mit Kräutern in allen Bereichen des Lebens zu vertiefen, zum Wohlergehen von Mensch und Natur.

Dazu zählen:

1. Schaffung, Erhaltung und Pflege von besonderen Wildkräuterstandorten, wo Einheimische und Gäste Bezug zu Kultur und Brauchtum wiederfinden.
 2. Kräuter- und Pflanzenfreunden eine Möglichkeit zur Begegnung und Zusammenarbeit zu bieten.
 3. Wissensvermittlung über alte Bräuche und Traditionen mit Kräutern und Pflanzen.
 4. Beratende Tätigkeit für Kräuter- und Pflanzeninteressierte
 5. Anbau und Verwendung einheimischer Kräuter, Wildkräuter und Pflanzen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Ämter des Vereins und sonstige Tätigkeiten für den Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, wobei die Satzung hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen und regeln kann. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Art. 3

Finanzierung und Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse der öffentlichen Hand und sonstige Einnahmen.

2. Bei Bedarf können Tätigkeiten von Organmitgliedern sowie sonstige Tätigkeiten für den Verein im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages mit angemessener Vergütung ausgeübt werden. Alternativ kann bei Bedarf für Tätigkeiten von Organmitgliedern sowie für sonstige Tätigkeiten für den Verein, die dem gemeinnützigen Bereich zugerechnet werden, eine angemessene Entschädigung bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EstG für Sach- und Zeitaufwand gewährt werden. Für die Entscheidungen über die entgeltliche oder aufwandsentschädigungsbasierte Vereinstätigkeit ist das Präsidium zuständig, wobei im Falle der Entscheidung über die entgeltliche oder aufwandsentschädigungsbasierte Vereinstätigkeit eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder das/die betroffene/n Mitglied/er von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen ist/sind. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
3. Das Präsidium überprüft regelmäßig die Erforderlichkeit und Angemessenheit entgeltlicher sowie aufwandsentschädigungsbasierter Vereinstätigkeit.

Art. 4

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder mündlich zu Protokoll an die Geschäftsstelle zu richten. Sie wird wirksam mit Eingang der Bezahlung der ersten Beitragsrechnung. Das Präsidium kann innerhalb von sechs Wochen nach Eingang die Mitgliedschaft schriftlich ablehnen. In diesem Fall ergeht keine Beitragsrechnung.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann Persönlichkeiten, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, durch das Präsidium zuerkannt werden. Das Präsidium ist auch für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft zuständig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Liquidationsbeschluss bzw. Insolvenzantrag bei juristischen Personen, oder Tod des Mitglieds.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Vereinsmitgliedschaft. Sie ist gegenüber dem Präsidium zu erklären und nur unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum jeweiligen Jahresende zulässig.
5. Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet das Präsidium bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, sofern und soweit das Mitglied ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Verpflichtungen wiederholt verletzt oder sonst schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt, mit seiner Beitragszahlung länger als sechs (6) Monate in Rückstand ist, oder sich innerhalb oder außerhalb des Vereins durch Äußerungen jedweder Art oder auf andere Weise vereinschädigend verhält.
6. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb vier Wochen die Mitgliederversammlung anrufen und eine Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ebenso ausgeschlossen wie etwaige Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

Art. 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere den Vorschriften zur Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied, auch ein Ehrenmitglied und die juristische Person, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Bestimmungen der Satzung zu beachten.
3. Alle Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, haben bis zum 31. Januar einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
Der Beitrag der juristischen Personen und Gruppierungen können dabei in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.
Das Präsidium ist befugt, im Einzelfall den Beitrag zu ermäßigen oder ganz auf ihn zu verzichten.

Art. 6

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Rechnungsprüfer
 - d) sofern bestellt: der/die Geschäftsführer/-in als besondere/r Vertreter/-in im Sinne des § 30 BGB
2. Scheidet ein gewähltes Organmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Wahlzeit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen, wenn die Wahlzeit nicht mit oder vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung abläuft.
3. Nach Ablauf der Wahlzeit führen die Organmitglieder ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.

Art. 7

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich durch den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch das Präsidium, einzuberufen.
3. Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist schriftlich unter einer Ladefrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung,
 - z.B: persönliches Anschreiben, Mitgliederrundbrief, per E-mail
 - oder auf der Webseite www.allgaeuer-kraeuterland.dezu laden.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Vereinsmitglied sowie das Präsidium als Organ stellen. Anträge eines Vereinsmitglieds müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen sowie durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Verspätet eingereichte Anträge können als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Wahl und Abberufung des/der ersten Vorsitzenden, des/der zweiten Vorsitzenden und des/der Schriftführer/in
 - b) die Wahl und Abberufung von zwei Rechnungsprüfern
 - c) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
 - d) die Entlastung des Präsidiums
 - e) Anträge, die auf der Tagesordnung stehen
 - f) Satzungsänderungen (vgl. Art. 12)
 - g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
 - i) einen Einspruch gegen Ausschlussbeschlüsse des Präsidiums
 - j) die Entscheidung, anderen Vereinen und Verbänden beizutreten oder aus ihnen auszutreten
 - k) die Auflösung des Vereins.
6. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende oder - im Verhinderungsfall des/der ersten Vorsitzenden - sein/ihre Stellvertreter(in). Über den Ablauf der Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift abgefasst werden, die vom/von der ersten Vorsitzenden und vom/von der Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
7. Auf schriftlichen Antrag und Begründung von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder hat den/die erste/n Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch das Präsidium, binnen 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wobei die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten.
8. Darüber hinaus kann das Präsidium nach eigenem Ermessen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Art. 8

Wahlen, Abstimmungen, sonstige Beschlussfassungen

1. Das Wahl- und Stimmrecht ist persönlich, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben das Wahl- und Stimmrecht durch den von ihnen nominierten Vertreter aus.
2. Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Abstimmungen und sonstige Beschlussfassungen werden grundsätzlich offen und per Handzeichen durchgeführt. Wenn mindestens 10 v.H. der anwesenden Mitglieder dies verlangen, muss geheim abgestimmt werden.
3. Sofern die Satzung nicht Abweichendes regelt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Art. 9

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus
der/dem ersten Vorsitzenden,
der/dem zweiten Vorsitzenden,
der/dem SchriftführerIn.

Sie werden von der Mitgliederversammlung einzeln für das von ihnen auszuübende Amt für eine grundsätzliche Wahlzeit von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Zusätzlich zu den gewählten Präsidiumsmitgliedern können die gewählten Präsidiumsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss bis zu vier weitere Präsidiumsmitglieder (je einen Vertreter von je einem der Stammtische des Allgäuer Kräuterland e.V.) auf Vorschlag des jeweiligen Stammtisch-Verantwortlichen berufen.

Sämtliche Präsidiumsmitglieder müssen volljährige Mitglieder des Allgäuer Kräuterland e.V. sein. Für das Führen der Vereinskasse wird eine Buchhaltungskraft beauftragt.

2. Das Präsidium ist für die ihm satzungsgemäß zugewiesenen Aufgaben und für alle weiteren Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Es vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und seine eigenen Beschlüsse durch die/den erste(n) oder die/den zweite(n) Vorsitzende(n). Die Bildung von Arbeitskreisen für bestimmte Projekte entsprechend den Vereinszwecken gehört zu den Angelegenheiten des Präsidiums.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste(n) oder die/den zweite(n) Vorsitzende(n) je allein vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt i. S. des §26 BGB.
4. Im Innenverhältnis ist die/der zweite Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der/die erste Vorsitzende verhindert ist oder der/die erste Vorsitzende sie/ihn beauftragt hat.
5. Das Präsidium verpflichtet sich die Vereinskasse zu verwalten und eine Jahresrechnung zu erstellen oder diese zu beauftragen.
6. Das Präsidium schlägt der Mitgliederversammlung die Ernennung von Personen als Ehrenmitglied vor. Das Präsidium hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft zu widerrufen.
7. Die Geschäfte des Vereins werden grundsätzlich durch das Präsidium geführt. Das Präsidium ist jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Vereins berechtigt, als besonderen Vertreter i. S. d. § 30 BGB und Art. 6 Nr. 1 d der Satzung eine/n Geschäftsführer/in zu bestellen, der/die neben dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden den Verein in den Geschäften der laufenden Verwaltung gemäß Beststellungsbeschluss des Präsidiums vertreten darf. In dem Beststellungsbeschluss muss das Präsidium den sachlichen und örtlichen Aufgabenkreis des besonderen Vertreters bestimmen. Näheres zu Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.
8. Ehrenamtlich tätige Präsidiumsmitglieder, ehrenamtlich tätige besondere Vertreter und sonstige ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder haften unter den Voraussetzungen der §§ 31a, 31b BGB nur bei Vorliegen von Vorsatz.
9. Alle Präsidiumsmitglieder vertreten die Interessen des Vereins. Ihre Präsenz bei Veranstaltungen und sonstigen Anlässen fördert das gesamtheitliche Zusammenwirken, das gegenseitige Verständnis für die Arbeit mit Kräutern und Pflanzen in der Öffentlichkeit.

Art. 10

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlussfassung des Präsidiums

1. Das Präsidium ist vom/von der ersten oder zweiten Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen. Das Präsidium ist auch einzuberufen, wenn es zwei seiner Mitglieder schriftlich verlangen. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.

2. Jedes Mitglied des Präsidiums kann schriftlich beantragen, eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Präsidiumssitzung zu setzen.
3. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn die Einladung zu der Sitzung und die Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Termin ohne Einhaltung einer bestimmten Form erfolgt ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb von 6 Wochen erneut einzuberufen. Das Präsidium ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl seiner anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der/die Geschäftsführer/in hat ein Teilnahme- und Stimmrecht bei Präsidiumssitzungen. Das Stimmrecht ist ausgeschlossen, wenn die Beschlussfassung den/die Geschäftsführer/in oder dessen/deren sachlichen und örtlichen Aufgabenkreis betreffen.
5. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
6. Über die Präsidiumssitzungen werden Ergebnis-Protokolle erstellt. Sie sind vom/von der Sitzungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Originalprotokolle werden in der Akademie für traditionelles KräuterWissen aufbewahrt.
7. Beschlüsse des Präsidiums können auch ohne Sitzung gefasst werden (sog. „schriftliches Verfahren"/Umlaufverfahren). Ein solcher Beschluss ist gültig, wenn alle Stimmberechtigten beteiligt wurden, mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten ihre Stimmen in Textform oder im Rahmen eines geeigneten hinreichend sicheren elektronischen Abstimmungsverfahrens abgegeben haben und der Beschluss mit der nach unter 5. vorgesehenen Mehrheit gefasst wurde. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt sieben Tage, wobei diese in dringenden Fällen auf bis 48 Stunden verkürzt werden kann.

Art. 11

Rechnungsprüfer

1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, welche von der Mitgliederversammlung für eine grundsätzliche Wahlzeit von 3 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
2. Aufgabe der Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Kasse und laufenden Buchführung des Vereins, vor allem aber die Revision des Jahresberichts des Präsidiums und die Berichterstattung darüber in der Mitgliederversammlung. Beanstandungen haben sich auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen, nicht hingegen auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von genehmigten Ausgaben zu erstrecken. Die Revision des Jahresberichts soll eine Empfehlung darüber enthalten, ob das Präsidium und der/die Geschäftsführer/in zu entlasten ist.
3. Die Ausübung des Amtes des Rechnungsprüfers durch Mitglieder des Präsidiums oder durch besondere Vertreter/innen ist nicht zulässig.

Art. 12

Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen gefasst werden.

Art. 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass dieser Tagesordnungspunkt den Mitgliedern gem. Art. 8 Ziff. 2 bekanntgegeben wurde.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den
 Bund Naturschutz in Bayern, Kreisgruppe Oberallgäu
der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Über die Verwendung ist die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.